Stadt Beckum

Vorhabenbezogener
Bebauungsplan

"Sondergebiet
Cheruskerstraße"

Bereich:
Hammer Straße / Cheruskerstraße

Gebietsbegrenzung:

- Im Norden durch die südliche Grenze der Flurstücke 28 und 30 tlw., in der Flur 42,
- im Osten von der südlichen Grenze des Flurstückes 30 rechtwinklig in gerader Linie in 1 m Abstand nach Osten vom Grenzstein zwischen den Flurstücken 521 und 461 gemessen, über die Cheruskerstraße entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 461, in der Flur 42,
- im Süden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 327 tlw. und 408 tlw. (B61 / Hammer Straße), in der Flur 42,
- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstückes 25 tlw., in der Flur 42.

Gemarkung:

Beckum
Flur: 42

Rahmenkarte:

3235.0 u. 9

Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind:

A. Vorhaben– u. Erschließungsplan
B. Angabe der Rechtsgrundlagen
C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärung und Anmerkungen

Beigefügt ist dem Bebauungsplan:

D. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt

Datum: 03. Jan. 2000
07. Juni 2000

Verfahrensstand:

Beteiligung gem.
§ 3 (2) BauGB

0 5 10 15 20 25 30m
Maßstab im Original 1:500 Norden

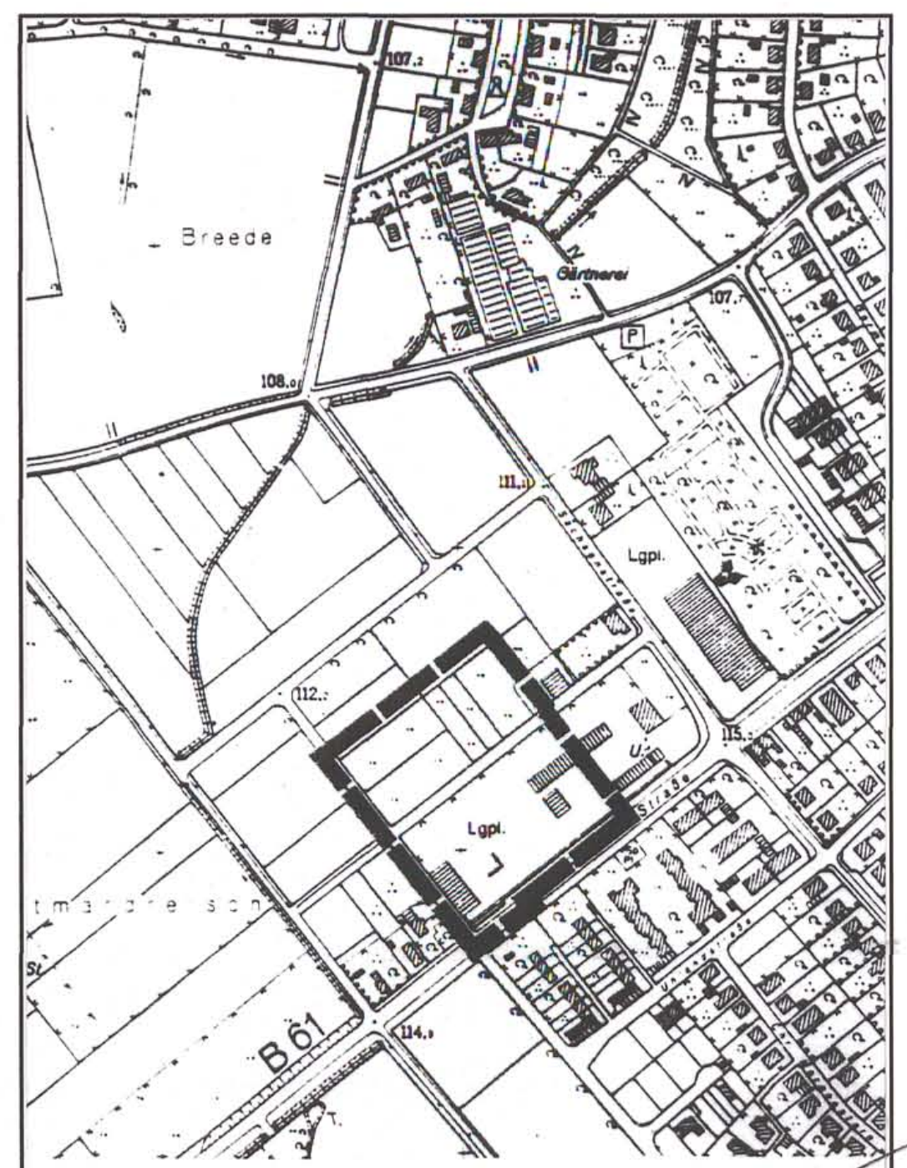

Übersichtsplan M.1:5000

A. Vorhaben– und Erschließungsplan

Die nach der öffentlichen Auslegung beschlossenen Änderungen und Ergänzungen sind blau dargestellt.

ORIGINAL

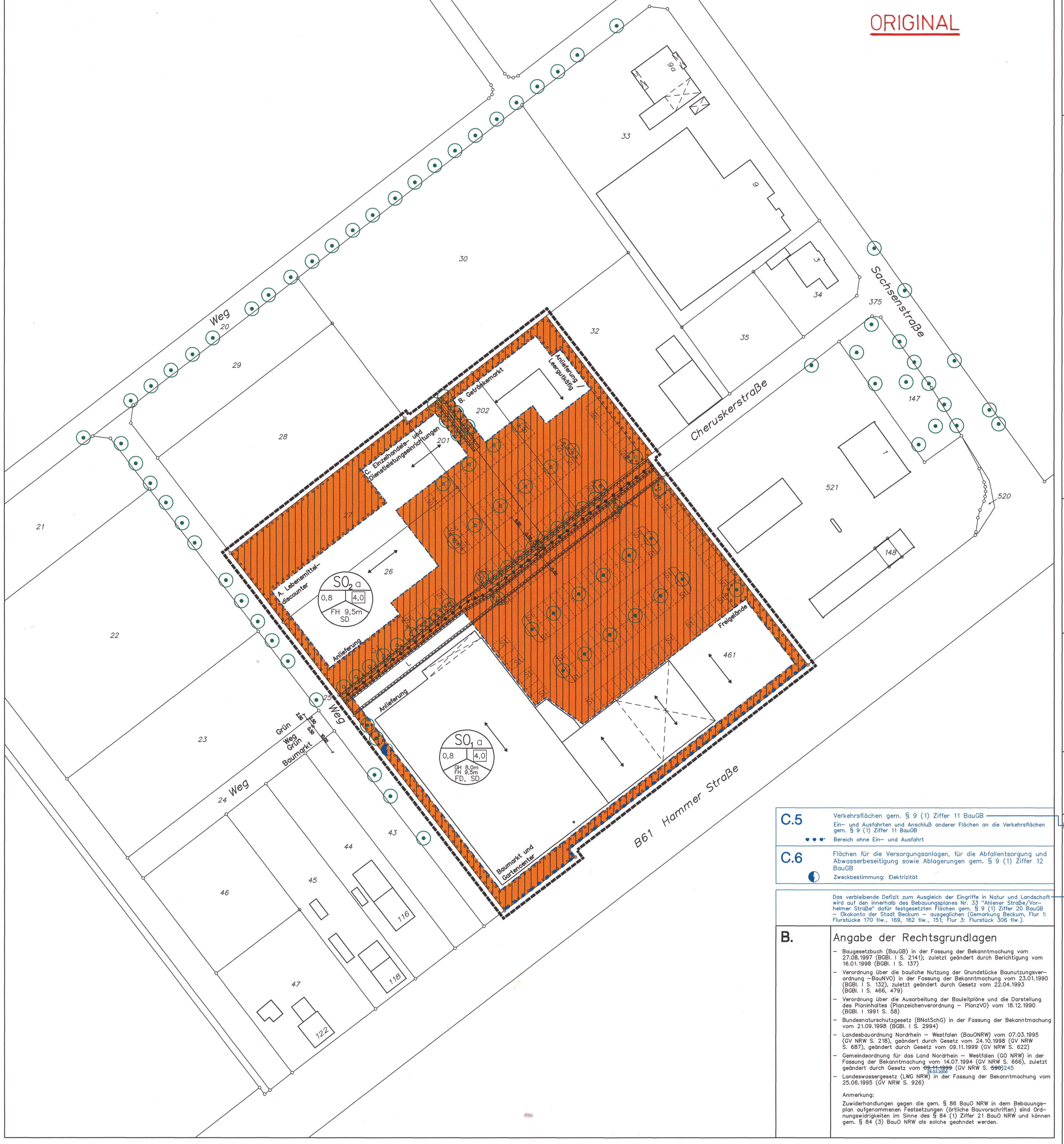

C.5 Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB

Ein– und Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB

●●● Bereich ohne Ein– und Ausfahrt

C.6 Flächen für die Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen gem. § 9 (1) Ziffer 12 BauGB

◐ Zweckbestimmung: Elektrizität

Das verbleibende Defizit zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf den innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 33 "Ahlener Straße/Vorhelmer Straße" dafür festgesetzten Flächen gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB – Ökokonto der Stadt Beckum – ausgeglichen (Gemarkung Beckum, Flur 1: Flurstücke 170 tlw., 169, 162 tlw., 151; Flur 3: Flurstück 306 tlw.).

B. Angabe der Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141); zuletzt geändert durch Berichtigung vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung –BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994)
- Landesbauordnung Nordrhein – Westfalen (BauONRW) vom 07.03.1995 (GV NRW S. 218), geändert durch Gesetz vom 24.10.1998 (GV NRW S. 687), geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV NRW S. 622)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~09.11.1999~~ 28.03.2000 (GV NRW S. ~~590~~)245
- Landeswassergesetz (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926)

Anmerkung:

Zuwiderhandlungen gegen die gem. § 86 BauO NRW in dem Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 21 BauO NRW und können gem. § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.

Der Rat der Stadt Beckum hat am 14.12.99 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB beschlossen.

Beckum, den 05.07.00

(Ebell)
Bürgermeister

Aufgestellt gem. § 12 (2) BauGB i.V.m. § 2 (1) BauGB.

Beckum, den 05.07.00
STADT BECKUM
Der Bürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrage

(Scheffer)
Stadtbaudirektor

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 05.07.00

Stör
Öff. best.
Vermessungsingenieur

öffentl bestell. Vermessungsing.

Der Rat der Stadt Beckum hat am 14.12.99 den Entwurf des vorhabenbezogen Bebauungsplanes und die öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 12 BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Beckum, den 05.07.00

(Ebell)
Bürgermeister

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung ist am 06.01.00 mit dem Hinweis gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Benachrichtigung nach § 3 (2) BauGB ist erfolgt.

Beckum, den 05.07.00
STADT BECKUM
Der Bürgermeister
in Vertretung

(Lehmann)
Techn. Beigeordneter

Der Entwurf zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung haben gem. § 12 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 17.01.00 bis 18.02.00 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Beckum, den 05.07.00
STADT BECKUM
Der Bürgermeister
in Vertretung

(Lehmann)
Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Beckum hat am 27.06.00 über die vorgebrachten Anregungen, die gem. § 12 BauGB i.V.m. § 3 (2) Satz 4 BauGB eingegangen sind, beschlossen.

Beckum, den 05.07.00

(Ebell)
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Beckum hat am 27.06.00 diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB i.V.m. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Beckum, den 05.07.00

(Ebell)
Bürgermeister

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan ist als Satzung am 01.07.00 gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Beckum, den 05.07.00
STADT BECKUM
Der Bürgermeister
in Vertretung

(Lehmann)
Techn. Beigeordneter

C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärung und Anmerkungen

C.0 Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO

▬▬▬ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

●–●–● Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innnerhalb von Baugebieten nach § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO

Beispiel für die Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise

SO a | 0,8 | 4,0 | GH 8,0m SD

Baugebiet | Bauweise
Grundflächenzahl | Baumassenzahl
Gebäudehöhe/Firsthöhe
Dachform

C.1 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 – 15 BauNVO

SO1 **Sonstiges Sondergebiet 1 gem. § 11 BauNVO**

Zweckbestimmung:
Baumarkt und Gartencenter als großflächiger Einzelhandelsbetrieb gem. § 11 (3) Ziffer 2 BauNVO, der zulässig ist unter folgender Voraussetzung:

- maximale Verkaufsfläche: 4.200 qm inklusive des Garten– und Baustoff–Freigeländes
- folgende Sortimente sind ausgeschlossen:
  - Oberbekleidung, Wäsche und sonstige Textilien
  - Schuhe und Lederwaren
  - Spielwaren und Sportartikel
  - Uhren, Schmuck, Optik– und Fotoartikel
  - Musikalien, Schallplatten usw.
  - Glaswaren, Porzellan und Geschenkartikel
  - Radios, Hifi – Geräte,
  - Fernseher und Car – Hifi
  - Schreibwaren und Bücher
  - Drogerieartikel und Arzneimittel
  - Nahrungs– und Genußmittel
- Branchenübliche Rand– und Nebensortimente dürfen max. 10% der gesamten Fläche umfassen. Gesonderte Verkaufsabteilungen für diese Rand– und Nebensortimente sind nicht zulässig.

SO2 **Sonstiges Sondergebiet 2 gem. § 11 BauNVO**

Zweckbestimmung:
Großflächiger Einzelhandelsbetrieb – Grundversorgungszentrum – gem. § 11 (3) Ziffer 2 BauNVO, das zulässig ist unter folgender Voraussetzung:
- maximale Verkaufsfläche: 1.500 qm
- davon maximale Verkaufsfläche für:

A. Lebensmittel – Discounter: 770 qm
(ausnahmsweise sind Rand– und Nebensortimente auf maximal 50 qm Verkaufsfläche zulässig)

B. Getränkemarkt: 420 qm

C. Einzelhandels– und Dienstleistungseinrichtungen: 310 qm
wie Bäcker, Metzger, Obst– / Gemüseladen, Schlüsseldienst, Imbiß bzw. zum Verkauf von Waren der Anlage 1 (nahversorgungsrelevante Sortimente) Ziffer 2 des Einzelhandelserlasses NRW vom 07.05.96:

- Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren

Folgende Sortimente der Anlage 1, Teil A (*zentrumsrelevante Sortimente*) sind ausgeschlossen

- Bücher / Zeitschriften / Papier / Schreibwaren / Büroorganisation
- Kunst / Antiquitäten
- Baby– / Kinderartikel
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
- Unterhaltungselektronik / Computer, Elektrohaushaltswaren
- Foto / Optik
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus– und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
- Musikalienhandel
- Uhren / Schmuck
- Spielwaren, Sportartikel

C.2 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 16 – 21 BauNVO

Grund– und Baumassenzahl (GRZ , BMZ)

0,8	maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
4,0	maximal zulässige Baumassenzahl (BMZ)

Höhe der baulichen Anlagen gem. §§ 16 und 18 BauNVO

GH 8,0	maximal zulässige Gebäudehöhe in Metern bei baulichen Anlagen mit Flachdach
FH 9,5	maximal zulässige Firsthöhe in Metern bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern

Als unterer Bezugspunkt gilt ~~die Oberkante Rohfußboden im Erdgeschoß, gemessen ab Mitte der Gebäudetiefe.~~ das Niveau der vorhandenen Stellplatzanlage. Als oberer Bezugspunkt gilt für die Traufhöhe die Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut und für die Firsthöhe die Oberkante Firstpfette bei geneigten Dächern bzw. der Dachabschluß Attika bei Flachdächern.

C.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO

Bauweise gem. § 22 BauNVO

a	abweichende Bauweise, gem. § 22 (4) BauNVO
–·–·	Baugrenze gem. § 23 (1), (3) BauNVO Baugrenzen zur Abgrenzung der max. überbaubaren Grundstücksflächen, soweit die festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ) und Baumassenzahl (BMZ) gem. Ziffer 2 dieser textlichen Festsetzung nicht entgegenstehen.
▨	maximale überbaubare Grundstücksfläche
▨	nicht überbaubare Grundstücksfläche
↔	Hauptfirstrichtung bei Gebäuden mit geneigtem Dach; die eingetragene Stellung ist für den Hauptbaukörper hinsichtlich der Ausrichtung verbindlich.

C.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen gem. § 9 (1) Ziffer 4, 19 und 22 BauGB sowie § 12 (6), § 14 (1) und § 21a BauNVO

Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind unzulässig.
Stellplätze, Carports und Garagen sind nur auf den besonders ausgewiesenen Flächen zulässig.

St Flächen für Stellplätze gem. § 9 (1) Ziffer 22 BauGB

~~C.5~~ C.7 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 und 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB

Die festgesetzten Flächen sind vollständig zu begrünen und auf Dauer zu erhalten.
Je 300 qm Grundstücksfläche ist ein heimischer Laubbaum zu pflanzen.
Laubbäume als Hochstämme 14/16 cm, StU, 3x verpflanzt, mit Baumpfahl bzw. Dreibock.
Es sind 2x verpflanzte Sträucher mit 3 – 4 Trieben, Höhe 60 – 100 cm, anzupflanzen.
Es sind Laubbäume und Sträucher entsprechend der Artenliste zu verwenden:

Bäume:

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplantanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Buche
Fraxinus exelsior	Gemeine Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde

Obstbäume:

Biesterfelder Renette	Winterglockenapfel
Kaiser Wilhelm	Doppelte Phlippsbirne
Roter Boskoop	Gute Graue
Rote Sternrenette	Williams Christbirne
	Schneiders Späte Knorpelkirsche

Sträucher:

Acer campestre	Feldahorn
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhut
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schwarzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schw. Holunder
Viburnum opulus	Schneeball

Durchgrünung für die oberirdischen Stellplätze:
Für die oberirdischen Stellplätze ist für je 6 Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum im räumlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Stellplatzanlage zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

◉ zu erhaltender Einzelbaum

○ anzupflanzender Einzelbaum

~~C.6~~ C.8 Mit Geh–, Fahr– und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Ziffer 21 BauGB

▭	Mit Geh– und Leitungsrechten zu belastende Flächen
L	Leitungsrecht zugunsten der Ver– und Entsorgungsträger
G	Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit

Die Gehrechte münden auf die nicht überbaubaren Flächen der "Sonstigen Sondergbiete", die für die Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich sind (Regelung hierzu im Durchführungsvertrag).

~~C.7~~ C.9 Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes–Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB

Innerhalb des "Sonstigen Sondergebietes 2" sind die Abschlüsse der baulichen Anlagen nach Westen, Norden und Osten zu potentiellen Immissionsorten hin aus Gründen des Lärmschutzes als geschlossene Wände mit einer Mindesthöhe von 2,75 m vorzusehen.
Dieses gilt auch für bauliche Anlagen ohne Dach, wie Lagerplätze oder Leergutkäfige.

Für nicht vollständig eingehauste bauliche Anlagen ist für den Fall von notwendigem Betriebsverkehr innerhalb dieser Anlagen bzw. auf den entsprechenden Flächen ein lärmmindernder Bodenbelag vorzusehen.

Für Zu– und Abluftöffnungen, Kamine und sonstige technische Einrichtungen im Außenbereich der Märkte sind unter Berücksichtigung eines evtl. erforderlichen Nachtbetriebes dieser Geräte folgende immissionswirksame Gesamtschalleistungspegel einzuhalten:

– Kamin des Baumarktes und Gartencenters an der Westecke:	$L_{WAeq} \leq 70$ dB(A)
– Lüfter auf dem Dach des Baumarktes und Gartencenters insgesamt:	$L_{WAeq} \leq 70$ dB(A)
– Zu– und Ablufteinrichtungen auf der Südwestseite des Lebensmittelmarktes:	$L_{WAeq} \leq 70$ dB(A)
– Verflüssiger an südwestlicher Stirnseite des Lebensmittelmarktes:	$L_{WAeq} \leq 65$ dB(A)
– Zu– und Abluftöffnungen und technische Aggregate im Außenbereich von Einzelhandels– und Dienstleistungseinrichtungen:	$L_{WAeq} \leq 65$ dB(A)
– Zu– und Abluftöffnungen und technische Aggregate im Außenbereich des Getränkemarktes insgesamt:	$L_{WAeq} \leq 65$ dB(A)

Die o. g. Werte können sich um 10 dB(A) erhöhen, wenn die entsprechenden Aggregate nur während der Tageszeit betrieben werden.

~~C.8 Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 51a LWG NW (Niederschlagswasserentwässerung)~~

~~Im gesamten Plangebiet ist das Niederschlagswasser in der Trennkanalisation in die Regenkanalisation und ortsnah in die Vorflut einzuleiten.~~
~~Bis zur Umstellung der Entwässerung in dem Plangebiet auf die Trennkanalisation ist das Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal in der Cheruskerstraße einzuleiten.~~
~~Der Vorhabenträger erklärt verbindlich, die Umstellung auf die Trennkanalisation im Plangebiet vorzunehmen, wenn von dem Abwasserbeseitigungspflichtigen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Trennkanalisation außerhalb des Plangebietes gewährleistet sind.~~
~~Anmerkung:~~
~~Es wird darauf hingewiesen, daß bei geplanten Anpflanzungen in einer Breite von 2,5 m beidseitig an den geplanten Regen– und Entwässerungskanälen keine tiefwurzelnden Bäume oder Sträucher zulässig sind.~~

~~C.9~~ C.10 Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (4) BauO NRW (Örtliche Bauvorschriften)

Gestaltung der baulichen Anlagen sowie der Werbeanlagen gem. § 86 BauONW

Nachfolgende Vorschriften gelten auch als Maßgabe für die Unterhaltung und Änderung bestehender baulicher Anlagen bzw. Werbeanlagen.

Bei der Errichtung, Anbringung, Änderung oder Unterhaltung sind bauliche Anlagen bzw. Werbeanlagen so zu gestalten, daß sie sich in das Orts– und Straßenbild harmonisch eingliedern. Auf Gebäude und Ensembles städtebaulicher Bedeutung sowie auf freiräumliche Anlagen ist besonders Rücksicht zu nehmen.

Fassaden– / Dacheindeckungsmaterial / –farbe

Zulässig sind Fassaden aus Mauerwerk, weiß oder rot bis rotbraun, sowie Putz, weiß oder pastellfarbig hell gestrichen und Holzverschalung. Für untergeordnete Gebäudeteile wie Giebel, Eingangsüberdachungen sind auch Metall–Glaskonstruktionen und Holz zulässig.

Klinker mit glasierter Oberfläche, gelbe Klinker / Vormauersteine, bossierte Steine und Fassadenverkleidungen aus Bitumen und Kunststoffen sind nicht zulässig.

Als Dacheindeckung sollen nur unglasierte rote bzw. rotbraune Ziegel bzw. Pfannen ausgeführt werden, die sich an nachstehend aufgeführte Farbmuster gem. Farbregister RAL 840 HR anlehnen.

RAL 2001 (rotorange)	RAL 3011 (braunrot)
RAL 2002 (blutornge)	RAL 3013 (tomatenrot)
RAL 3000 (feuerrot)	RAL 3016 (korallenrot)
RAL 3002 (kaminrot)	

Dachformen / Dachneigung

In dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind folgende Dachformen mit folgender Dachneigung entsprechend der Eintragung in der Planzeichnung zulässig:

FD	Flachdach mit maximal 7° Dachneigung
SD	Satteldach als geneigtes Dach mit 20° – 40° Dachneigung

Dachüberstände

Dachüberstände sind nur bis maximal 0,3 m zulässig; rechtwinklig gemessen zwischen fertiger Außenwand und unterem Sparrenende. Dies gilt nicht für Eingänge.

Werbeanlagen

In dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind zulässig:

- bis zu einer Gesamtgröße von 5% der jeweiligen Fassadenflächen,
- wenn sie an der Fassade angebracht sind und nicht über den Ortgang/Attika hinausreichen.
- wenn sie nicht mit wechselndem Licht und / oder Signalfarbe bebetrieben werden sollen.
- Einzelanlagen bzw. freistehende Anlagen sowie Einzelanlagen an Masten und Seilen sind innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen an der Nord– und Westseite des Plangebietes unzulässig.

Zulässig sind im "Sonstigen Sondergebiet" (SO) beleuchtete Hinweise für den Suchverkehr und Anstrahlungen von Betrieben und Betriebsteilen zu Zwecken des Werkschutzes (Sicherheitsanlagen).

Bei der Errichtung von Werbeanlagen an der Hammer Straße (B61) zugewandten Gebäudeseiten sowie innerhalb der 20 m–Abstandszone ist die Zustimmung des Baulastträgers dieser Verkehrsflächen (Westfälisches Straßenbauamt Münster) erforderlich.

Einfriedungen

Einfriedungen zu Nachbargrundstücken sowie zu öffentlichen Wege–/Grünflächen sind bis maximal 1,70 m Höhe zulässig.

Einfriedungen des Freigeländes, des Leergutkäfigs und der Warenanlieferung sind bis zu maximal 2,75 m Höhe zulässig.
Bei der Verwendung von verzinktem Baustahlgewebe ist die Berankung mit Kletterpflanzen (mind. 1 Stück pro 3 lfdm) vorzunehmen.

D. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt

z.B. 3	Maßzahl in Metern
⌐	vorhandene Bebauung
o—o	vorhandene Flurstücksgrenze
z.B. 42	Flurstücksnummer

Wenn bei Erdarbeiten kultur– oder erdgeschichtliche Bodenfunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Nach jetzigen Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altablagerungen bzw. Altstandorte bekannt.

In der vorbereiteten Bauphase (z.B. Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises umgehend zu verständigen.

Nach § 5 (4) Landesabfallgesetz sind beim Abbruch baulicher Anlagen alle Bauabfälle zu trennen.

Stadt Beckum

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

"Sondergebiet Cheruskerstraße"

Bereich: Hammer Straße / Cheruskerstraße

Verfahrensstand: Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB

Datum: 07. Juni 2000
Datum: 03. Jan. 2000

RECHTSKRÄFTIG SEIT 01.07.2000

Drees & Huesmann Planer

Vennhofallee 97
D–33689 Bielefeld
fon 05205.3230/6502
fax 05205.22679
info@dhp–sennestadt.de
www.dhp–sennestadt.de